

Ergänzung des Musters der Vollständigkeitserklärung für Prüfungen von Jahresabschlüssen von Kreditinstituten

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 28. November 2016, zuletzt redaktionell überarbeitet im Juni 2018)*

* *Zur Anpassung des Musters an Änderungen in den Rechtsvorschriften und anderen fachlichen Regelungen seit seiner Verabschiedung.*

Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen von Kreditinstituten wird in das Muster für die Vollständigkeitserklärung zu Jahresabschlüssen ein Abschnitt G. eingefügt; die Abschnitte G. und H. erhalten die Bezeichnung H. und I.

Der Abschnitt G. lautet wie folgt:

G. Zusätzliche Erklärungen zu Jahresabschlüssen von Kreditinstituten

1. Ergänzung zu Abschnitt A. Aufklärungen und Nachweise

Aufklärungen und Nachweise, die zum richtigen Verständnis des Jahresabschlusses und für die Prüfung nach § 63 Abs. 4, 4a und 5 BWG erforderlich sind, sowie Aufklärungen und Nachweise, die Sie gemäß §§ 60 ff. BWG verlangt haben, wurden Ihnen vollständig gegeben.

2. Ergänzung zu Abschnitt C. Jahresabschluss

- Wesentliche Annahmen, die wir bei der Vornahme von Schätzungen getroffen haben, einschließlich der Schätzungen von Buchwerten, sind angemessen.
- Wir haben alle buchungs- und angabepflichtigen Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen im Jahresabschluss vollständig berücksichtigt oder dort entsprechend angegeben. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor. Derartige Sachverhalte können beispielsweise sein:
 - derivative und strukturierte Produkte, die Währungs-, Zins-, sonstige Markt- oder Kreditrisiken enthalten (z.B. Swaps wie Zinsswaps, Währungsswaps, Forward Rate Agreements, Futures, Optionen, Zinsbegrenzungsvereinbarungen wie Caps, Floors, Collars, Devisentermingeschäfte, Note Issuance Facilities, Revolving Underwriting Facilities);
 - Rückgabe- oder Lieferverpflichtungen betreffend in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahme- oder Lieferverpflichtungen betreffend nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände, insbesondere auch Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften, Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen sowie unwiderrufliche Kreditzusagen;
 - Vermögensgegenstände im Sinne von § 45 Abs. 1 Z 1 und 2 BWG und / oder Verbindlichkeiten im Sinne von § 45 Abs. 1 Z 3 und 4 BWG sowie Rückgriffsforderungen, Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen / gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Vermögensgegenstände nachrangiger Art im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG zum Abschlussstichtag.
- Die Pflichtangaben nach § 64 BWG sind im Anhang vollständig angegeben.
- Die Beteiligungen an Unternehmen, mit denen das Kreditinstitut im Geschäftsjahr verbunden war (§ 189a Z 8 UGB), und Unternehmen, mit denen im Geschäftsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat (§ 189a Z 2 UGB), sind in einer Beilage zu dieser Erklärung

angeführt. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber solchen Unternehmen bestanden am Abschlussstichtag nicht / nur in dem in den vorgelegten Konten wiedergegebenen Umfang.

- Die anrechenbaren Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen wurden unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

3. Ergänzung zu Abschnitt E. Internes Kontrollsystem

Durch die in Abschnitt E. angeführten Vorkehrungen wurden auch die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 BWG über die interne Kontrolle in ausreichender Weise beachtet. Für die Beurteilung des internen Kontrollsystems wesentliche Dokumentationen wurden Ihnen vorgelegt. Die Zweckmäßigkeit dieser Kontrollverfahren und deren Anwendung wurden von der internen Revision zumindest einmal jährlich geprüft.

Unter dem internen Kontrollsystem aus Sicht des Aufsichtsrechts verstehen wir die Gesamtheit der Strategien und Verfahren, die uns befähigen, die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen, sowie die Summe der kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der internen Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWG.

4. Ergänzung zu Abschnitt F. Vollständigkeit der Informationen

- Wir haben Ihnen alle Unterlagen und Berichte gemäß § 42 BWG der internen Revision zur Verfügung gestellt.
- Alle Anzeigen, Anträge, Anfragen u.ä. an die zuständige Aufsichtsbehörde und an die Oesterreichische Nationalbank sowie alle an uns ergangenen Bescheide, Aufträge, Anfragen, Weisungen, Beanstandungen u.ä. der Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Oesterreichischen Nationalbank und der Europäischen Zentralbank wurden Ihnen vollständig zugänglich gemacht.

5. Einhaltung der Vorschriften über die Konzession

Das Kreditinstitut hat in dem von Ihnen geprüften Geschäftsjahr keine nach dem Gesetz oder der Konzession nicht zulässigen Bank- oder sonstigen Geschäfte getätigt.

6. Bankaufsichtsrechtliche Unterlagen und Informationen

Alle für die Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 63 Abs. 5 BWG erforderlichen Angaben und Nachweise sind Ihnen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt worden. Die Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben zu Teil IV bis VIII der Anlage zum Prüfungsbericht sind vollständig und richtig. Wir haben Ihnen Dienstanweisungen und Richtlinien, in denen die internen Abläufe zur Einhaltung wesentlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Bestimmungen dokumentiert sind, übergeben. Sofern die Bestimmungen des § 25 BWG auf das Kreditinstitut nicht anzuwenden sind, haben wir Ihnen alle schriftlichen Vereinbarungen bezüglich der Auslagerung wesentlicher Teilprozesse vorgelegt.

Insbesondere bestätigen wir:

- a. Alle aufsichtsrechtlichen Bestimmungen wurden eingehalten. Allfällige Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Normen wurden Ihnen zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen von Kontrolltätigkeiten oder durch die interne Revision festgestellte Mängel wurden Ihnen zur Kenntnis gebracht.
- b. Wesentliche nicht börsennotierte Veranlagungen in Form von Kreditforderungen, Nachrangforderungen, Genussrechten, bedingtem oder wandelbarem Kapital (z.B. Besse rungskapital) oder Eigenkapital gegenüber Stiftungen oder Zweckgesellschaften in

- „offshore-Finanzplätzen“ oder mit solchen abgeschlossene außerbilanzmäßige Geschäfte sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.
- c. Unterjährig eingetretene wesentliche Verluste aus offenen Positionen aus Derivaten, für die keine Bewertungseinheiten gebildet wurden, sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.
 - d. Zum Zwecke der Darstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Ordnungsnormen abgegebene oder in Anspruch genommene oder sich im Zeitpunkt des Abschlussstichtags im Rechtsbestand befindliche Garantieerklärungen / Patronatserklärungen / Gewährungen von Besserungskapital etc. durch den Eigentümer oder durch mit diesem verbundene Unternehmen, durch Stiftungen bzw. diesen vergleichbare Rechtsinstitute oder generell durch Dritte sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.
 - e. Während des zu prüfenden Geschäftsjahrs sowie bis zum heutigen Tag haben wir nicht festgestellt, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Kreditinstituts gefährdet gewesen wäre oder eine wesentliche Verschärfung der Risikolage eingetreten wäre, auch wenn diese Umstände keinen wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss haben. Sofern solche Umstände eingetreten sind, haben wir Sie umfassend informiert. Wir haben Ihnen die bis zum heutigen Tag aktuellen Unterlagen zur Finanz- und Liquiditätsplanung übergeben.
 - f. Für alle bewilligungspflichtigen Ansätze, Modelle bzw. Methoden liegen die erforderlichen Bewilligungen vor, wurden alle unwesentlichen Änderungen seit Erteilung der Bewilligung an die zuständige Aufsichtsbehörde richtig gemeldet und alle wesentlichen Änderungen von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt. Die erforderlichen Überwachungs-, Kontroll- und Prüfungsverfahren wurden eingerichtet und durchgeführt.
 - g. Wir haben jederzeit über anrechenbare Eigenmittel zumindest in Höhe der Summe der gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) 575/2013 geforderten Beträge verfügt. Die Berechnung der Eigenmittelanforderungen erfolgte gemäß den Bestimmungen der Art. 92 ff. der Verordnung (EU) 575/2013.
 - h. Die Kriterien für die Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch sowie etwaige Umbuchungen gemäß den internen Kriterien für die Einbeziehung in das Handelsbuch haben wir Ihnen mitgeteilt. Darüber hinaus haben wir Ihnen die Dokumentation über die in § 63 Abs. 4 Z 7 lit. a bis d BWG angeführten Kriterien, Verfahren und Modelle zur Verfügung gestellt.
 - i. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel wurden die Bestimmungen der Art. 25 ff. der Verordnung (EU) 575/2013 beachtet. Abzugsposten von den Eigenmitteln wurden, soweit vorliegend, berücksichtigt.
 - j. Die Bestimmungen der Art. 411 ff. der Verordnung (EU) 575/2013 (Liquidität) wurden eingehalten. Für die ordnungsgemäße Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Liquidität ersten und zweiten Grades sowie die Erfassung der entsprechenden vorhandenen liquiden Mittel wurden ausreichende organisatorische Vorkehrungen getroffen.
 - k. Bei der Offenlegung von Informationen wurden die Bestimmungen der Art. 431 ff. der Verordnung (EU) 575/2013 beachtet.
 - l. Für die jederzeitige angemessene Begrenzung des besonderen bankgeschäftlichen Risikos eines Großkredits wurden ausreichende organisatorische Vorkehrungen getroffen. Die Ermittlung von Großkrediten erfolgte gemäß den Bestimmungen der Art. 387 ff. der Verordnung (EU) 575/2013.
 - m. Organgeschäfte gemäß § 28 Abs. 1 BWG wurden nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses aller Geschäftsleiter und mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans abgeschlossen. Dem Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan ist gemäß § 28 Abs. 4 BWG mindestens einmal jährlich Bericht über die Organgeschäfte erstattet worden.
 - n. Eine vollständige Übersicht über die qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors gemäß Art. 89 der Verordnung (EU) 575/2013 ist Ihnen ausgehändigt worden.
 - o. Die für die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 des

Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) sowie § 41 BWG) erforderlichen Unterlagen und Nachweise inklusive der Risikoanalyse und der Berichte des Geldwäschereibeauftragten wurden Ihnen vorgelegt. Alle Meldungen von Verdachtsfällen an die Geldwäschemeldestelle sind Ihnen ausgehändigt worden.

- p. Die Bestimmungen des § 93 BWG (Einlagensicherung und Anlegerentschädigung) wurden eingehalten.
- q. Sämtliche anzeige- und bewilligungspflichtigen Tatbestände sind Ihnen vollständig und richtig zur Kenntnis gebracht worden.
- r. Sämtliche uns zur Verwahrung anvertrauten Wertpapiere sind in der Depotbuchführung, insbesondere in dem im § 11 DepotG vorgeschriebenen Verwahrungsbuch erfasst. Auch die uns zu anderen Zwecken als zur Verwahrung anvertrauten Wertpapiere (§ 12 DepotG) sind in unseren buchmäßigen Aufzeichnungen erfasst.
- s. Die Übersendung der Stückverzeichnisse ist nicht bzw. nur in den in Abschnitt H. oder in einer Beilage zu dieser Erklärung angegebenen Fällen gemäß § 14 DepotG ausgesetzt worden.
- t. Sämtliche uns anvertrauten Mündelgeldspareinlagen (§ 216 ABGB) sind in der Buchführung besonders gekennzeichnet.
- u. Die Bestimmungen des 2. Hauptstücks des WAG 2018, des Abschnitts 3 des Kapitels II sowie des Kapitels III der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565, der Titel II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und des 3. und 4. Abschnitts des 1. Hauptstücks des BörseG 2018 wurden vollumfänglich eingehalten. Wir haben Ihnen die Berichte der vorgesehenen organisatorischen Einrichtungen (z.B. Interne Revision, Compliance-Beauftragter, Risikomanagement-Funktion) vorgelegt. Wir haben Ihnen alle mit vertraglich gebundenen Vermittlern (VGV) und Wertpapiervermittlern (WPV) abgeschlossenen oder beendeten Verträge bekannt gegeben sowie die entsprechenden Meldungen an die Finanzmarktaufsichtsbehörde vorgelegt.

7. Meldebestimmungen

Alle erforderlichen Meldungen gemäß §§ 74 und 75 BWG sowie gemäß Art. 99 bis 101 der Verordnung (EU) 575/2013 wurden vollständig, richtig und fristgerecht an die zuständigen Aufsichtsbehörden übermittelt und Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.